

UNIVERSITÄT BERN

DEKANAT
DER VETERINÄR-MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

Länggass-Strasse 120
3012 Bern

REGLEMENT

über die Erteilung der Doktorwürde (Dr. med. vet. - Dr. med. vet. h.c.) an der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern

Die Veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität, beschliesst:

Art. 1

Die Veterinär-medizinische Fakultät verleiht den Titel "Doctor medicinae veterinariae" aufgrund einer Bewerbung oder einer Ernennung zum "Doctor honoris causa".

I Promotion auf eingereichte Bewerbung

Art. 2

Die Bewerberinnen resp. die Bewerber (schweizerischer wie ausländischer Nationalität) müssen an der Universität Bern, einer anderen schweizerischen Universität oder einer vom Fakultätsausschuss anerkannten tierärztlichen Lehranstalt des Auslandes mit Erfolg ein tierärztliches Studium abgeschlossen haben.

Das Dekanat hält ein "Merkblatt für Doktorandinnen resp. Doktoranden" zur Verfügung, welches im Anhang Vorlagen für Titelblatt, Hinweise für die Kurzfassung, Personalienblatt und einen Einzahlungsschein enthält.

Die Bewerbung um Promotion ist schriftlich an die Dekanin resp. den Dekan zu richten. Ihr sind beizulegen:

¹ Ein Curriculum vitae.

² Das Zeugnis der eidgenössischen oder kantonalen tierärztlichen Fachprüfung (1. und 2. Teil) oder entsprechende Ausweise einer anerkannten tierärztlichen Lehranstalt des Auslandes. Ueber die Anerkennung nicht-schweizerischer tierärztlicher Prüfungen und Diplome entscheidet die Fakultät.

³ 16 Exemplare der Dissertation, die den unter Art. 6 festgehaltenen und im Merkblatt für Doktorandinnen resp. Doktoranden umschriebenen Anforderungen genügt.

⁴ Eine Kurzfassung der Dissertation in 5-facher Ausführung, gemäss den Hinweisen im Merkblatt für Doktorandinnen resp. Doktoranden, zur Wiedergabe in den "Auszügen aus den Inaugural-Dissertationen der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern", sowie für die Publikation im "Schweizer Archiv für Tierheilkunde". Ist die Arbeit im Druck erschienen, soll der Erscheinungsort und das Datum angegeben werden.

⁵ Das ausgefüllte Personalienblatt.

⁶ Eine Quittung über die einbezahlte Promotionsgebühr (siehe Art. 10).

Art. 3

Gleichzeitig mit der Dissertation ist dem Dekanat ein Gutachten der Dissertationsleiterin resp. des Dissertationsleiters abzuliefern. Ist die Dissertationsleiterin resp. der Dissertationsleiter nicht Mitglied der Fakultät, so ist ausser des Gutachtens der Dissertationsleiterin resp. des Dissertationsleiters ein solches der fachlich zuständigen Dozentin resp. des fachlich zuständigen Dozenten der Fakultät erforderlich.

Art. 4

Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgt das Dekanat. Hierauf wird die Dissertation im Fakultätszimmer zur Einsicht aufgelegt. Die Fakultätsmitglieder werden vor dem Auflegen mittels Zustellung einer Kopie des Gutachtens und der Zusammenfassung über die Arbeit orientiert, unter Bekanntgabe der Auflagedauer.

Art. 5

Nach Ablauf der Frist unterbreitet die Dekanin resp. der Dekan den Promotionsantrag dem Fakultätsausschuss. Für Annahme der Dissertation auf Vorschlag der begutachtenden Fachvertreterin resp. des begutachtenden Fachvertreters genügt einfache Stimmenmehrheit der Stimmenden.

Art. 6

Als Dissertation gilt eine von der Doktorandin resp. vom Doktoranden abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, gegründet auf experimentelle Arbeit, auf Beobachtungen oder auf kritische Auswertung vorhandenen Materials.

Die Dissertation kann eingereicht werden:

- a) In Form eines bisher unveröffentlichten Schreibmaschinen-Manuskriptes. Es steht der Doktorandin resp. dem Doktoranden frei, die Dissertation auf weisses Papier oder auf Umweltpapier kopieren zu lassen.
- b) Als bereits veröffentlichte Arbeit, sofern die Drucklegung mit Einwilligung der Dissertationsleiterin resp. des Dissertationsleiters erfolgt ist.

Sie kann in einer der anerkannten schweizerischen Amtssprachen oder in Englisch verfasst sein. Die der Dissertation zugrunde liegenden Untersuchungen können Teil einer Gemeinschaftsarbeit sein. Die Entscheidung, ob der Anteil der Doktorandin resp. des Doktoranden an der praktischen Arbeit wie an der Abfassung der Dissertation ausreichend ist, liegt bei der Dissertationsleiterin resp. beim Dissertationsleiter. Der Anteil der Doktorandin resp. des Doktoranden muss aus dem Gutachten klar hervorgehen.

Für Dissertationen in nicht schriftlicher Form ist das Einverständnis des Fakultätsausschusses einzuholen, bevor mit der Arbeit begonnen wird.

Art. 7

Ein Zwang zum Druck der Dissertation besteht nicht. Ob und in welcher Form die Arbeit publiziert wird, bestimmt die Dissertationsleiterin resp. der Dissertationsleiter im Einvernehmen mit der Doktorandin resp. dem Doktoranden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Fakultätsausschuss.

Art. 8

Die Fakultät kann auch fächer- und fakultätsübergreifende Dissertationen im Rahmen eines PhD-Programmes genehmigen und den PhD-Grad verleihen. Die Anforderungen zur Erreichung des PhD-Grades werden in einem separaten Reglement zusammengefasst. Zum Eintritt in ein PhD-Programm ist der Fakultät ein Gesuch zu unterbreiten.

Art. 9

Nach Erfüllung der in Art. 2 und 3 umschriebenen Anforderungen und der Behandlung der Dissertation durch den Fakultätsausschuss ist der Entscheid durch die Dekanin resp. den Dekan der Kandidatin resp. dem Kandidaten, mit Kopie an die Universitätsleitung, nach Ablauf der Einsprachefrist schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Genehmigung der Dissertation berechtigt zur Führung des Doktortitels.

Art. 10

Das Doktordiplom wird von der Rektorin resp. dem Rektor und der Dekanin resp. dem Dekan unterzeichnet und trägt das Datum der Genehmigung der Dissertation. Es enthält kein Prädikat und wird wahlweise in deutscher, französischer oder italienischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch und gegen entsprechenden Zuschlag ist das Diplom auch in lateinischer Sprache erhältlich.

Art. 11

Die Promotionsgebühr wird vom Fakultätsausschuss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgesetzt. Bei Ablehnung der Dissertation wird die Promotionsgebühr zurückerstattet.

Art. 12

Die Wiedervorlage einer abgelehnten Dissertation wird gleich behandelt wie eine Neuvorlage.

II Ehrenpromotion

Art. 13

Die Veterinär-medizinische Fakultät kann den Titel "Doctor medicinae veterinariae honoris causa" in Anerkennung hervorragender Verdienste auf dem Gebiet der Veterinärmedizin verleihen. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Fakultätsmitglied schriftlich der Dekanin resp. dem Dekan gestellt und begründet werden und ist von dieser, von diesem als Traktandum den Mitgliedern auf schriftlichem Wege bekanntzugeben. Das Fakultätskollegium entscheidet über den Antrag in offener Abstimmung. Es gilt bei einfachem Mehr der Stimmenden als angenommen.

III Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Nähere im Rahmen dieses Reglementes wird, soweit notwendig, durch Beschlüsse der Fakultät geregelt.

Art. 15

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24.5.1991 über die Erteilung der Doktorwürde an der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern.

Bern, 30. Juli 1993

Namens der
Veterinär-medizinischen Fakultät
Prof. Dr. E. Peterhans
Dekan

Vom Regierungsrat genehmigt:
Bern, der. 25. August 1993

Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Reglem/Dr.- Dr. h.c.